

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 711

vom 21. März 1995

Gemeinde Röschenz, Überbauungsordnung „Ober Zielberg“ (Bau- und Strassenlinienplan), Mutation zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Röschenz hat am 3. Dezember 1993 die Überbauungsordnung „Ober Zielberg“ unter bernischem Recht beschlossen. Es handelt sich nach basellandschaftlicher Terminologie um einen Bau- und Strassenlinienplan mit daraus resultierender, geringfügiger Anpassung des Zonenplanes Siedlung.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. März 1993 bis 16. April 1993, nach bernischem Recht, d.h. vor der Einwohnergemeindeversammlung statt. Die Publikation der Planaufgabe erfolgte im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. März 1993. Innert der Auflagefrist haben Einsprache erhoben:

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

5. [REDACTED]

Die nach bernischem Recht erfolgte Einspracheverhandlung vom 29. Juni 1993 führte zum Rückzug der Einsprache Nr. 3.

Die Begehren der Einsprecher Nr. 1, 2 und 5 wurden mit Gemeindeversammlungsbeschluss der vorliegenden Planungsmassnahme berücksichtigt, so dass diese abgeschrieben werden können.

Die Einsprache Nr. 4 ist als „Vorsorgliche Einsprache“ betitelt und umfasst Vorschläge und Empfehlungen [REDACTED] zum ökologischen Ersatz. Diese Einsprache ist somit als Mitwirkungsvorschlag zu interpretieren, zumal kein Rechtsbegehren formuliert wird.

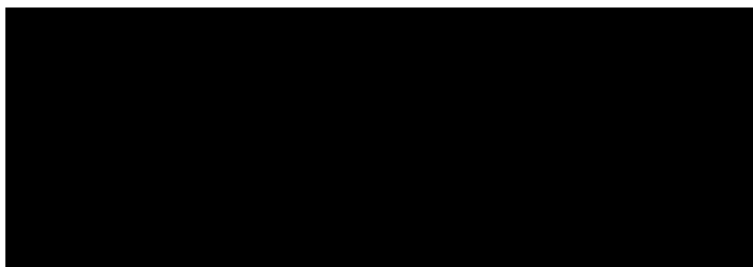
B. Das auf Antrag des Gemeinderates (Schreiben vom 14. Februar 1995) durchgeführte Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 Baugesetz beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- ///: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Röschenz am 3. Dezember 1993 beschlossene Überbauungsordnung (Bau- und Strassenlinienplan) „Ober Zielberg“ wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 85/BSP/1/0 (Bau- und Strassenlinienplan „Ober Zielberg“) und 85/ZPS/1/1 (Mutation zum Zonenplan Siedlung) versehenen Exemplare des Planes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: -

-
-
-



(alle eingeschrieben)

- Gemeinderat Röschenz, 4244 Röschenz
- Bauinspektorat, Bauabteilung Laufen,
Amtshaus, Hintere Gasse 52, 4242 Laufen
- A. Jäckle + Partner, Hinterfeldstr. 62, 4242 Laufen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Tiefbauamt
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Vermessungsamt
- Amt- für Orts- und Regionalplanung (8)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Der Landschreiber:

